

**Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)
vom 27.11.2023**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1,4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolpertswende am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Gemeinde Wolpertswende erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde

**§ 2
Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | |
|---|-----------------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 380 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 420 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 370 v.H. |
| der Steuermessbeträge. | |

**§ 3
Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2024.

**§ 4
Grundsteuerkleinbeträge**

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetz werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Wolpertswende, den 11.12.2023

Daniel Steiner
Bürgermeister

